

Sitzung vom 21. März 2018

---

<b>34</b>	<b>9</b>	<b>Ressourcen und Support</b>
	<b>9.0</b>	<b>Finanzen</b>
	<b>9.0.0</b>	<b>Allgemeines</b>

**Aktivierungsgrenze: Festlegung der Aktivierungsgrenze für Investitionen des Verwaltungsvermögens**

**Wesentlichkeitsgrenze: Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze für die Bilanzierung von Verpflichtungen**

*öffentlich*

---

## **Ausgangslage**

Mit der Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM2 müssen die Aktivierungsgrenze und Wesentlichkeitsgrenze neu festgesetzt werden.

### Aktivierungsgrenze

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Verbuchung ist oft an verschiedene Bedingungen geknüpft, wovon eine die Aktivierungsgrenze ist.

Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss (§ 21 Gemeindeverordnung [VGG, LS 133.1]). Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts. Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke, mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau und Waldgrundstücken, Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG). Die Aktivierungsgrenze für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Gemeindevorstand mittels Beschluss festgelegt. Sie beträgt höchstens Fr. 50'000 (§ 21 VGG). Die Aktivierungsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

### Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden. Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze (§ 22 Abs. 2 VGG). Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig. Die Wesentlichkeitsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

## **Erwägungen**

Unter dem bisherigen Rechnungsmodell HRM1 ist die Aktivierungsgrenze abgestuft nach Einwohnerzahlen. In Lindau beträgt die Aktivierungsgrenze derzeit Fr. 50'000.--. Es gibt keinen Grund, die Aktivierungsgrenze mit dem neuen Rechnungsmodell HRM2 zu reduzieren. Einerseits können so „Kleininvestitionen“ wie bisher über die Erfolgsrechnung einmalig abgeschrieben werden, andererseits wird die neu zu führende Anlagebuchhaltung nicht zusätzlich aufgeblasen, was auch die Datenpflege vereinfacht.

Die Rechnungsprüfungskommission wurde eingeladen, ihre Meinung zur Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze einzubringen. Auch die RPK ist für die Beibehaltung des bisherigen Betrags von Fr. 50'000.--.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

#### **beschliesst**

1. Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze wird bei Fr. 50'000.-- festgesetzt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - RPK Lindau, z.H. Herr Bruno Roost, Gerenhalde 7, 8317 Tagelswangen
  - RPK Lindau, Nicole Gujer (via E-Mail, nur Beschluss)
  - Lucio Revisionen GmbH, Schiffbaustrasse 2, 8005 Zürich
  - Bereich Finanzen
  - Akten
  - Homepage

## **GEMEINDERAT LINDAU**

Bernard Hosang  
Gemeindepräsident

Viktor Ledermann  
Gemeindeschreiber a.i.

versandt am: